OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607866/24/KHa/CB**

Datum: **Linz, 18. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 25. September 2025, GZ: VStV/925300880628/2025, wegen Übertretung des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. September 2025, GZ: VStV/925300880628/2025, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 3. Mai 2025 um 01:10 Uhr nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten worden seien, da die Beschwerdeführerin Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 135 cm gewesen seien, befördert habe und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht des Kindes jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung gesichert habe. Anzahl der beförderten Kinder: 1

Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 106 Abs. 5 Z 2 KFG verletzt, weshalb über diese gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 rechtzeitig Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass im Spruch des Straferkenntnisses von einer Beförderung mehrerer Kinder die Rede sei und nicht konkretisiert worden sei, welches Kind die Beschwerdeführerin befördert habe. Tatsächlich habe die Beschwerdeführerin die minderjährige Tochter ihrer Freundin befördert, D__, welche jedoch eine Größe von über 135 cm bereits erreicht habe und nicht den Sohn der Freundin, E__, wie von den Polizeibeamten behauptet worden sei. Dazu hätte die Freundin der Beschwerdeführerin und Beifahrerin zeugenschaftlich befragt werden müssen, was seitens der belangten Behörde jedoch nicht erfolgt sei. Folglich sei das Ermittlungsverfahren mangelhaft durchgeführt worden und das Straferkenntnis sei dadurch mit Rechtswidrigkeit belastet worden.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Februar 2026 legte die belangte Behörde nach Aufforderung die (vollständige) Beschwerde samt dem Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 30. April 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher

die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt teilnahm. Die Beschwerdeführerin wurde ebenso wie die Zeugin H__ sowie die involvierten Polizeibeamten einvernommen und ausführlich zum Sachverhalt befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 3. Mai 2025 um 01:10 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) auf der stadtauswärts, und beförderte dabei insgesamt drei Personen. Das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug wurde von zwei Polizeibeamten im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten, da das Licht des Fahrzeuges nicht eingeschalten war.

II.2. Im von der Beschwerdeführerin gelenkten Fahrzeug befand sich die Freundin der Beschwerdeführerin H__ als Beifahrerin. Auf der Rückbank eher mittig im Fahrzeug befand sich im Zeitpunkt der Anhaltung der Sohn der Beifahrerin, E__, geboren am tt.mm.jjjj. Auf der Rückbank hinter dem Beifahrersitz wurde weiters ein Mädchen befördert, welches älter als der ebenfalls auf der Rückbank beförderte E__ war. Es konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob es sich bei diesem Mädchen um D__, der Tochter der Beifahrerin, gehandelt hat. Dies ist für die rechtliche Beurteilung auch insofern irrelevant, als es hinsichtlich der Beförderung des Mädchens zu keinen Beanstandungen durch die Polizeibeamten gekommen ist. Festzuhalten ist, dass D__ am Tattag größer als 135 cm gewesen ist.

E__ wurde mit einem Sicherheitsgurt gesichert, jedoch ohne entsprechende Sitzerhöhung auf der Rückbank des Fahrzeuges befördert. Während der Fahrt hatte dieser die Sitzerhöhung in den Kofferraum des Fahrzeuges geworfen. E__ wies zur Tatzeit eine Körpergröße von unter 135 cm auf und wurde der verwendete Sicherheitsgurt aufgrund der fehlenden Sitzerhöhung unsachgemäß über der Schulter, im Halsbereich, geführt. Die Polizeibeamten stellten die Identität des E__ durch Überprüfung seines Reisepasses, welcher den Polizeibeamten von der Beschwerdeführerin ausgehändigt wurde, nach Abgleich des Reisepasses mit dem auf der Rückbank sitzenden Kindes fest. Es konnte nicht festgestellt werden, ob E__ während der Fahrt in der Mitte oder hinter dem Fahrersitz saß.

II.3. Zum Tatzeitpunkt herrschte Dunkelheit, die J-Straße ist im Bereich des Ortes der Anhaltung jedoch durch entsprechende Straßenbeleuchtungen künstlich beleuchtet. Zudem verwendeten die Polizeibeamten bei der Anhaltung Taschenlampen.

II.4. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen zur Tatzeit mehrere nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen die Rechtsvorschrift des § 106 KFG Abs. 5 KFG betreffen.

Die Beschwerdeführerin verfügt über kein eigenes Erwerbseinkommen. Diese erhält monatliche Alimentezahlungen in Höhe von rund 800 Euro sowie Familienbeihilfe in Höhe von rund 750 Euro. Die Beschwerdeführerin ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die Feststellungen, wonach die Beschwerdeführerin zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gelenkt hat und es zu einer Anhaltung des von der Beschwerdeführerin gelenkten Fahrzeuges durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gekommen ist, ergeben sich widerspruchsfrei aus dem durchgeführten Beweisverfahren und wurden auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

III.2. Strittig war hinsichtlich der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts die Frage, ob es sich bei dem Kind, welches im von der Beschwerdeführerin gelenkten Fahrzeuges nicht ausreichend gesichert befördert wurde, da zur Sicherung mittels Sicherheitsgurtes ergänzend keine entsprechende Sitzerhöhung verwendet wurde, um den damals 5-jährigen E__ oder die über 135 cm große D__ gehandelt hat. Unstrittig hat sich aus dem Beweisverfahren ergeben, dass hinsichtlich des verfahrensrelevanten Kindes keine Sitzerhöhung verwendet wurde, das Kind jedoch mit dem Sicherheitsgurt gesichert war – dies wurde auch von der Beschwerdeführerin zugestanden.

Zur entscheidungsrelevanten Frage, welches Kind zum Tatzeitpunkt ohne Sitzerhöhung befördert wurde, ergaben sich widersprüchliche Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Personen. Während die zeugenschaftlich befragten Polizeibeamten übereinstimmend und gemäß den eigenen Schilderungen unzweifelhaft, auch bei mehrmaligem Nachfragen durch das erkennende Gericht, bestätigten, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlich relevanten Kind um den damals 5-jährigen Sohn der Beifahrerin gehandelt habe, führten die Beschwerdeführerin und die einvernommene Beifahrerin aus, dass sich der Sohn der Beifahrerin E__ gar nicht im Fahrzeug befunden habe, sondern es sich bei besagtem Kind um die Tochter der Beifahrerin, D__, gehandelt habe.

III.3. Zu dieser strittigen Fragestellung wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerdeführerin sowie die Beifahrerin und Freundin der Beschwerdeführerin sowie beide in die Amtshandlung involvierten Polizeibeamten ausführlich befragt.

III.3.1. Zu den zeugenschaftlichen Einvernahmen der Polizeibeamten ist auszuführen, dass beide übereinstimmend und unmissverständlich, auch bei

mehrmaliger Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin, glaubhaft bestätigten, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlich relevanten Kind um einen Jungen gehandelt hat und keinesfalls um ein Mädchen. Beide einvernommenen Zeugen schilderten zudem nachvollziehbar, dass es im Zuge der Amtshandlung keine Zweifel bzw. Missverständnisse diesbezüglich gegeben hat und auch das Wort „Sohn" gefallen ist. Auf Nachfrage schlossen beide Polizeibeamten eine Verwechslung mit der Tochter der Beifahrerin, D__, auch nach Vorhalt des im Behördenakt einliegenden Fotos des genannten Mädchens, gänzlich aus (Zeugeneinvernahme AbtInsp. L__, Verhandlungsprotokoll Seite 9; Zeugeneinvernahme AbtInsp. C__, Verhandlungsprotokoll Seite 15).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass beide einvernommenen Zeugen noch sehr detaillierte Erinnerungen an die Amtshandlung schildern konnten, dies auch im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der Amtshandlung am Tattag gesagt hat, dass es ihr leid tue und sie ersucht hat, den Vorfall aufgrund bereits bestehender einschlägiger Vormerkungen nicht zur Anzeige zu bringen.

Bezeichnend ist zudem, dass der einvernommene Meldungsleger die Identität des beförderten Kindes auch anhand dem ihm übergebenen Reisepass überprüft hat und dieser eine Übereinstimmung des Reisepasses des E__ mit dem im Fahrzeug der Beschwerdeführerin beförderten Kind zweifelsfrei feststellen konnte. Auch in diesem Zusammenhang schloss der befragte Zeuge unmissverständlich aus, dass es sich bei diesem Kind um ein Mädchen gehandelt hat. Zudem kann es einem geschulten Organ der Straßenaufsicht zugemutet werden, eine Identitätsüberprüfung korrekt auszuführen. Die Identitätsfeststellung gehört zum beruflichen Alltag von Polizeibeamten, weshalb eine von der Beschwerdeführerin dargelegte Verwechslung von E__ und D__ als nahezu unmöglich erscheint. Auch die Sichtverhältnisse waren aufgrund der beleuchteten Straße ausreichend, zudem verwendeten die Polizeibeamten Taschenlampen. Dem Meldungsleger hätte es im Zuge der Reisepasskontrolle, insbesondere wegen des Lichtbildes im Reisepass, des Alters und der Körpergröße des Kindes, auffallen müssen, wenn es sich im gegenständlichen Fall nicht um E__ gehandelt hätte, welcher ohne Sitzerhöhung befördert wurde, sondern um die ältere Schwester D__.

Auch der einvernommen Zeuge AbtInsp. C__ schilderte im Zuge seiner Einvernahme, dass dieser bei seinem Rundgang um das Fahrzeug auf der Rückbank sitzend zwei Kinder wahrgenommen hat, und zwar einen Jungen, der in der Mitte der Rückbank gesessen ist und ein Mädchen, welches sich rechts hinter dem Beifahrersitz befunden hat (Verhandlungsprotokoll Seite 14). Zudem gab der einvernommene Zeuge glaubhaft an, dass dieser aufgrund seines geschulten Blickes anhand der Gurtführung über den Schulter-Halsbereich des Kindes, welches in der Mitte der Rückbank gesessen ist, sofort wahrgenommen hat, dass aufgrund der Größe des Kindes eine Sitzerhöhung hätte verwendet werden

müssen. Auch daraus lässt sich schließen, dass es sich bei dem Kind, welches unsachgemäß befördert wurde, nicht um D__ handeln kann, da diese bedeutend größer als ihr jüngerer Bruder ist und somit die vom Zeugen geschilderte unsachgemäße Gurtführung mangels Sitzerhöhung bei dem älteren Mädchen nicht wahrnehmbar gewesen wäre.

Auch schilderten beide einvernommenen Polizeibeamten übereinstimmend, dass die Beschwerdeführerin im Zuge der Amtshandlung erklärt hat, dass sie den Jungen vor der Fahrt ordnungsgemäß angeschnallt hat, dieser aber während der Fahrt die Sitzerhöhung immer entferne und nach hinten werfen würde (Zeugeneinvernahme AbtInsp. L__, Verhandlungsprotokoll Seite 8; Zeugeneinvernahme AbtInsp. C__, Verhandlungsprotokoll Seite 14). Auch aus dieser Formulierung der Beschwerdeführerin gegenüber den Polizeibeamten im Zuge der Amtshandlung zeigt sich, dass es sich bei dem betroffenen Kind um einen Jungen gehandelt hat, der an sich eine Sitzerhöhung benötigen würde. Diese Sitzerhöhung konnte zudem – wie dies auch von der Beschwerdeführerin den Polizeibeamten gesagt wurde – von den Polizeibeamten tatsächlich im Kofferraum aufgefunden werden, sodass die Schilderungen der Polizeibeamten hinsichtlich der oben dargelegten Verantwortung der Beschwerdeführerin während der Amtshandlung auch dadurch bestätigt wird.

Zusammengefasst legten die einvernommenen Polizeibeamten aus Sicht des erkennenden Gerichtes übereinstimmend, nachvollziehbar und überaus glaubhaft dar, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlich relevanten Kind nicht um ein Mädchen (wie dies die Beschwerdeführerin darzulegen versuchte), sondern um einen Jungen, nämlich um den 5-jährigen E__ gehandelt hat.

III.3.2. Demgegenüber schilderte die Beschwerdeführerin in ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht, dass sie im Rahmen der Amtshandlung, wie dies die Polizeibeamten dargelegt haben, zwar ihre Schuld eingestanden habe, dies jedoch in der irrigen Annahme, dass von D__ gesprochen werde sowie in der irrigen Annahme, auch diese würde eine Sitzerhöhung bei Beförderung im Fahrzeug benötigen. Diese Darlegung der Beschwerdeführerin ist für das erkennende Gericht insofern nicht nachvollziehbar, als die einvernommenen Polizeibeamten zweifelsfrei darauf hingewiesen haben, dass die Identität des unsachgemäß beförderten Kindes als E__ während der gesamten Amtshandlung feststand und es diesbezüglich kein Missverständnis, auch nicht im Gespräch mit der Beschwerdeführerin, gegeben hat.
Zudem gab die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Befragung selbst an, dass sich D__ und E__ nicht ähneln und die beiden gut auseinandergehalten werden können, sodass eine Verwechslung (wohl auch bereits dadurch, dass es sich um ein Mädchen mit langen Haaren und um einen Jungen handelt) ausgeschlossen werden kann. Zudem hielt der Meldungsleger auch den Reisepass des Jungen in

Händen und konnte dieser das Foto und die Daten laut Reisepass mit dem im Fahrzeug befindlichen Kind abgleichen.

Die Darlegung der Beschwerdeführerin, es habe sich D__ und nicht E__ im Fahrzeug befunden, erweist sich somit insgesamt als wenig glaubhaft. Laut den Polizeibeamten teilte die Beschwerdeführerin im Laufe der Amtshandlung mit, sie habe Angst vor einer weiteren Anzeige, da bereits einmal eine Strafe wegen eines ähnlichen Vorfalls gegen sie verhängt wurde. Es erscheint dem erkennenden Gericht vielmehr als durchaus nachvollziehbar, dass die nunmehrige Schilderung der Beschwerdeführerin einer weiteren Bestrafung wegen einer Übertretung des § 106 Abs. 5 KFG verhindern solle.

Daran vermag auch die Einvernahme der Zeugin H__ nichts zu ändern, die zwar angab, es habe sich ihre Tochter D__ und nicht ihr Sohn im Fahrzeug befunden. Die Zeugin konnte jedoch letztendlich nicht nachvollziehbar darlegen, warum sie dann der Beschwerdeführerin den Reisepass ihres Sohnes zum Identitätsnachweis des im Fahrzeug unsachgemäß beförderten Kindes ausgehändigt hat und nicht jenen der Tochter. Dass dies irrtümlich erfolgte, wie dies die Zeugin darlegte, erscheint dem erkennenden Gericht wenig glaubhaft. Zudem gab die Zeugin an, dass sich die Beschwerdeführerin bei den Polizeibeamten wegen des fehlenden Lichtes am Fahrzeug entschuldigt habe, nicht jedoch wegen der verfahrensgegenständlich relevanten mangelhaften Kindersicherung im Fahrzeug. Dies widerspricht jedoch bereits der Aussage der Beschwerdeführerin selbst in deren Einvernahme.

III.3.3. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin und der Zeugin H__ sind somit in wesentlichen Teilen nicht nachvollziehbar und konnten die glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen der einvernommenen Polizeibeamten dadurch nicht entkräftet werden. Darüber hinaus gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Polizeibeamten zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgesagt hätten, zumal der Meldungsleger auch darlegte, im Hinblick auf die Verwaltungsübertretung des Fahrens ohne Licht zu Gunsten der Beschwerdeführerin eine Ermahnung ausgesprochen zu haben.

III.3.4. Sofern die Frage der Beschwerdeführerin in den Schlussausführungen, in welcher Sprache sich die Beschwerdeführerin und die einvernommene Zeugin während der Amtshandlung unterhalten haben, ob dies Deutsch oder Rumänisch oder ein Mix aus beiden Sprachen gewesen ist, Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen der Polizeibeamten hervorrufen sollten, ist dazu auszuführen, dass sich daraus aus Sicht des erkennenden Gerichts keine Zweifel an der Nachvollziehbarkeit der Aussagen der Polizeibeamten ergeben haben, insofern, als die einvernommenen Zeugen ausführten, die Beschwerdeführerin und die Zeugin haben auch in (gebrochenem) Deutsch miteinander kommuniziert. Es ist nicht ungewöhnlich, auch wenn die Zeugin der deutschen Sprache nicht hinreichend

mächtig ist, dass im Rahmen einer polizeilichen Amtshandlung versucht wird, in deutscher Sprache zu sprechen, zumal die Zeugin seit Mitte 2020 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet ist und daher davon auszugehen ist, dass diese der deutschen Sprache zumindest rudimentär mächtig ist.

III.4. Aus den genannten beweiswürdigenden Überlegungen war somit die Feststellung zu treffen, dass sich E__ zum Tatzeitpunkt im Fahrzeug befand, und dieser zwar mittels Sicherheitsgurt gesichert war, jedoch ohne hierfür erforderliche Sitzerhöhung befördert wurde und neben dem Jungen ein älteres Mädchen, welches ordnungsgemäß gesichert war, hinter dem Beifahrersitz gesessen ist.

Die tatsächliche Identität dieses Mädchens konnte mangels entsprechender Ermittlungen der Polizeibeamten nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden; diesbezügliche Feststellungen konnten jedoch bereits im Hinblick darauf unterbleiben, da hinsichtlich dieses weiteren im Fahrzeug anwesenden Kindes bereits im Zuge der Amtshandlung keine mangelhafte Sicherung festgestellt werden konnte und es hierzu daher auch keinen Tatvorwurf an die Beschwerdeführerin gibt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur relevanten Rechtsgrundlage:

Gemäß § 106 Abs. 5 Z 2 KFG hat der Lenker dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

IV.2. Zur Spruchformulierung:

IV.2.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, *„die als erwiesen angenommene Tat"* zu enthalten. Das heißt, dass jene Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein muss, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH am 13.05.2026, Ra 2026/04/0043 mwN).
Gemäß § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit

des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. VwGH 27.03.2015, Ra 2015/02/0025).

IV.2.2 Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde die der Beschwerdeführerin vorgeworfene Tat ausreichend konkretisiert. Eingangs wird im Spruch zwar festgehalten, dass die Beschwerdeführerin als Lenkerin „Kinder" befördert hat und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung gesichert hatte. Daraus könnte aufgrund der gewählten Formulierung abgeleitet werden, dass es sich um mehrere Kinder handelte. Abschließend wird jedoch durch die Formulierung „Anzahl der beförderten Kinder: 1" die konkrete Anzahl der beförderten Kinder im Spruch genannt, die entsprechend dem Tatvorwurf nicht ordnungsgemäß gesichert befördert worden sind, weshalb dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG in Zusammenschau mit der gesamten Spruchformulierung ausreichend entsprochen wurde. Auch im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ist eindeutig erkennbar, dass der Tatvorwurf ein Kind, nämlich konkret E__, und nicht eine Mehrzahl von Kindern betrifft. Damit wird die Beschwerdeführerin weder einer Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt, noch werden ihre Verteidigungsrechte beeinträchtigt.

IV.3. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Die Beschwerdeführerin hat den Tatbestand des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG objektiv erfüllt, da sie zum Tatzeitpunkt ein fünf Jahre altes Kind mit einer Körpergröße von unter 135 cm in dem von ihr gelenkten Fahrzeug beförderte und nicht dafür sorgte, dass das Kind eine der Körpergröße entsprechende Rückhalteeinrichtung, etwa eine Sitzerhöhung, verwendete.

Dass es sich dabei nicht um das Kind der Beschwerdeführerin handelt, ist nicht von Belang. Die diesbezügliche Verpflichtung zur Kindersicherung gemäß § 106 Abs. 5 Z 2 KFG trifft grundsätzlich den Lenker, sodass dieser bei der Beförderung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 135 cm sind, es zu verantworten hat, wenn die entsprechende Pflicht zur Verwendung einer geeigneten Rückhalteeinrichtung nicht eingehalten wird.
Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG setzt somit voraus, dass Kinder mit einer Körpergröße von unter 135 cm bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne entsprechende Sicherung durch Verwendung einer geeigneten Rückhalteeinrichtung befördert werden. Die Sicherung durch einen normalen Sicherheitsgurt reicht dazu aufgrund der Körpergröße von unter 135 cm nicht aus. Erst ab einer Größe von 135 cm reicht die Sicherung mit normalem

Sicherheitsgurt aus (dazu: ErlRV 471 BlgNR XXVI. GP 6). Es sind daher weitere Sicherungsmittel, insbesondere allenfalls eine Sitzerhöhung, zu verwenden.

Dadurch, dass die Beschwerdeführerin als Lenkerin des Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen hat, dass der auf der Rückbank im Fahrzeug beförderte fünfjährige Sohn der Beifahrerin, welcher zur Tatzeit kleiner als 135 cm war, mit einer geeigneten Rückhaltevorrichtung durch Verwendung einer Sitzerhöhung zusätzlich zur Sicherung mittels normalem Sicherheitsgurtes, gesichert war, hat die Beschwerdeführerin den objektiven Tatbestand des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG erfüllt.

IV.4. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN).

Da die übertretene Rechtsnorm des § 106 Abs. 5 KFG nichts anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin war nicht geeignet darzulegen, dass sie an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Derartige Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführerin war durchaus zumutbar, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr im Fahrzeug beförderten Kinder während der Fahrt ordnungsgemäß gesichert sind und eine ordnungsgemäße Rückhalteeinrichtung (Sitzerhöhung samt normalem Sicherheitsgurt) verwendet wird. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte die Beschwerdeführerin durchaus bemerken müssen, dass das von ihr beförderte fünfjährige und unter 135 cm große Kind, die Sitzerhöhung in den Kofferraum geworfen hat und somit keine sachgemäße Beförderung mehr vorliegt.

Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, darzutun, dass ihr an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden vorgeworfen werden kann. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte die Beschwerdeführerin damit nicht glaubhaft machen.

Die Beschwerdeführerin hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.5. Zur Strafbemessung

IV.5.1. Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10. 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, der diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

IV.5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 33 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (zB. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.5.3. Die Beschwerdeführerin hat kein eigenes monatliches Einkommen. Diese erhält monatlich Kindesunterhalt in Höhe von 800 Euro und bezieht Familienbeihilfe in Höhe von rund 750 Euro. Die Beschwerdeführerin ist zudem für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG sowie sieben verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO auf, welche zum Tatzeitpunkt noch nicht getilgt waren. Die belangte Behörde wertete zwei der genannten Übertretungen des KFG im Rahmen der Strafbemessung als erschwerend, da es sich um wiederholte Verstöße gemäß § 106 Abs. 5 KFG handelte. Dies ist auch nicht zu beanstanden.

Verfahrensgegenständlich kommt der Beschwerdeführerin aufgrund der vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, die zudem vorwiegend aus dem Verkehrsbereich stammen, somit der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute. Auch sonstige Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.5.4. Der Schutzzweck der übertretenen Norm des KFG besteht darin, die Gefährdung beförderter Kinder zu vermeiden und sie vor schweren Körperverletzungen infolge eines Unfalls zu schützen. Von der Nichtsicherung mitfahrender Kinder bzw. der Nichtverwendung von geeigneten Rückhalteeinrichtungen geht somit ein hohes Gefährdungspotential aus, dem die übertretene Norm entgegenwirkt. Die besondere Bedeutung des geschützten Rechtsgutes wird dadurch unterstrichen, dass es sich beim gegenständlichen Delikt um ein Vormerkdelikt gemäß § 30a FSG handelt.
Unter Berücksichtigung all dieser Umstände, somit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, der Tatsache, dass der Beschwerdeführerin kein Milderungsgrund zu Gute kommt sowie unter Bedachtnahme darauf, dass hinsichtlich der Beschwerdeführerin bereits zwei einschlägige und noch nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vermerkungen vorliegen, vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin sowie der drei bestehenden Sorgepflichten nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die Höhe der Geldstrafe erweist sich somit als tat- und schuldangemessen, und insbesondere aufgrund der wiederholten Übertretung des § 106 Abs. 5 KFG auch als erforderlich, um die Beschwerdeführerin aus spezialpräventiver Sicht darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Beförderung von Kindern zu achten. Auch generalpräventiven Erwägungen trägt die verhängte Strafe Rechnung.

Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro schöpft den möglichen Strafrahmen bis 10.000 Euro lediglich zu 1,5 % aus, sodass eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe ebenfalls in angemessenem Ausmaß festgesetzt.

IV.5.5. Sollte der Beschwerdeführerin die Zahlung der festgesetzten Geldstrafe aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, wird sie auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Teilzahlung stellen kann.
IV.6. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster

Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus errechnet sich ein Beitrag zu den Kosten im Beschwerdeverfahren in Höhe von 30 Euro (20 % von 150 Euro).

IV.7. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 106 Abs. 5 KFG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafbemessung immer auf den jeweiligen Beschwerdeführer ab. Die Strafbemessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas